



Hinweise zur Unterrichtspauschale für hauptamtlich beschäftigte Lehrkräfte gem. ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020 (gültig ab dem 10.07.2017)

Förderung einer Unterrichtsstunde:

Die Förderung einer Unterrichtspauschale für hauptamtlich beschäftigte Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020. Die Zuwendung wird in Form einer Pauschale anteilig gewährt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € festgelegt worden.

Liegt der Nachweis über die hauptamtliche Beschäftigung nicht vor, werden als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde Ausgaben in Höhe von 39,50 € festgesetzt.

Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen & Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung:

Die Förderhöhe beträgt zwischen 50 % und 80 % der vorgenannten Pauschale. Der konkrete Vorphundertatz wird den Bewilligungsbehörden von dem für Arbeit zuständigen Ministerium per Erlass mitgeteilt.

ESF-kofinanzierte Einzelprojekte:

Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Förderhöhe.

Definition des Begriffs „hauptbeschäftigte Lehrkraft“:

Es handelt sich dabei um eine Person, welche die Unterrichtsstunde im Rahmen ihrer Hauptbeschäftigung beim Zuwendungsempfänger bzw. Weiterleitungspartner durchführt. Das Beschäftigungsverhältnis kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit vorliegen (ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungen bzw. Minijobs).

Als Hauptbeschäftigung wird ein Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer bezeichnet, aus dem ein monatliches Einkommen von mehr als 450 € erzielt wird.

In dem Nachweis der durchgeführten Unterrichtsstunden ist von der Lehrkraft zu erklären, dass die Unterrichtsstunde im Rahmen ihrer Hauptbeschäftigung durchgeführt wurde.

Zudem ist die Hauptbeschäftigung beim Zuwendungsempfänger bzw. Weiterleitungspartner durch die Vorlage des Arbeitsvertrages nachzuweisen.

Beispiele für nebenberufliche Tätigkeiten (zur Abgrenzung der Hauptbeschäftigung):

- Nebenamt (vom Hauptamt abgegrenzter Aufgabenbereich) im öffentlichen Dienst
- Nebenbeschäftigung in Form von Minijobs bzw. geringfügiger Beschäftigung
- Selbständige Nebenbeschäftigung im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags